

Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West

1. Jahrgang - Nr. 05/2003 - 23. Dezember 2003

Bekanntmachungshinweis

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. November 2003 (Nr. 45/183. Jahrgang, Seite 425) hat die Bezirksregierung Köln die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Die Wortlaut der Satzung (ohne Anlagen) in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Eschweiler, den 22. Dezember 2003

gez. Carl Meulenbergh
Verbandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1998 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) vereinbaren die unterzeichnenden Kreise Aachen und Düren sowie die Stadt Aachen zur Bildung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West folgende Verbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Die Kreise Aachen und Düren sowie Stadt Aachen schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckver-

band Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.

- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV NRW S. 140/SGV NRW 113). Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der **Anlage 1** für den Kreis Aachen, aus der **Anlage 2** für die Stadt Aachen und aus der **Anlage 3** für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG wahr. (2)

Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlaß von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu. Das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen im Verbandsgebiet ist nicht Aufgabe des Verbandes.

- (3) Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. (1) i.V.m. den Anlagen 1, 2 und 3), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (2) § 16 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werksausschusses und der Verbandsvorsteher die der Werksleitung entsprechend (§§ 2, 5 EigVO i.V.m. §18 Abs.3 GkG wahr

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten Vertretern je Verbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- 1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Auf-

hebung

- 2) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters
- 3) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 4) den Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),
- 5) den Abschluß von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
- 6) die Aufnahme von Krediten über € 250.000 sowie die Bestellung von Sicherheiten
- 7) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluß von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 100.000 übersteigt,
- 8) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,
- 9) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von € 50.000 übersteigt,
- 10) den Abschluß von Vergleichen und den Erlaß von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlaß gewährte Nachlaß den Betrag von € 5.000 übersteigt,
- 11) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 50.000 sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über € 50.000,
- 12) der Abschluß von Dienst- bzw.

Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als € 50.000/Jahr

- 13) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - 14) die Benennung des Abschlußprüfers,
 - 15) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 16) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Landkreises Düren spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Verbandsatzung ein.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 8

Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gem. §17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des

Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der GO NRW.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher muss Hauptverwaltungsbeamter eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich als Verbandsvorsteher im 2-Jahres-Rhythmus ab. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Abfolge der Verbandsmitglieder (Kreis Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren).

§ 10

Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Angestellte hauptberuflich einzustellen.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 11 Verwaltungsstelle des ZEW

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstandsvorsteher.

§ 12 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.
- (3) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung NRW (§18 Abs. 3 GkG NRW).
- (2) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:
 - a) die Personalkosten untereinander
 - b) die übrigen Verwaltungskosten

untereinander
c) alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander.

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- bei den Personalkosten 5.000 Euro
- bei den übrigen Verwaltungskosten 15.000 Euro
- bei den übrigen Ausgaben / Kosten 1.200.000 Euro

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2.500.000 Euro vom Originalplan abweichen oder
- b) weitere Investitionen erforderlich werden oder
- c) höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- d) Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.

- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 25.500 € entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der Mitgliedskörperschaften.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.

- (3) Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, die den Vorstandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.
- (4) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
- (5) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten seiner Mitgliedskörperschaften stellen oder unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.

§ 15

Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des ZEW. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.

§ 16

Aufnahme neuer Mitglieder

Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Dies bedarf der Änderung der Zweckverbandssatzung.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderun-

gen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

- (2) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekannt gemacht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt spätestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Hinweis:

Die Anlagen 1- 3 können bei der Verwaltungsstelle des ZEW angefordert werden.

Terminplan für das Jahr 2004

Im Jahr 2004 sind folgende Sitzungstermine der Verbandsversammlung des ZEW geplant:

23. Januar 2003
 27. Februar 2003
 7. Mai 2003
 24. September 2003
 12. November 2003

Eschweiler, 22. Dezember 2003-12-23

gez. Wolfgang Spelthahn
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gebührensatzung 2004 des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 07. November 2003

Aufgrund des §19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), des § 9 Abs. 2 – 5 LAbfG vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708, 731) hat die Verbandsversammlung am 07. November 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen, verpflichtet. Die Gebührenpflicht der Städte Jülich und Linich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Iden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz entsteht erstmals zum 01.01.2005.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage für die Gebührenbemessung bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West ist das Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrundegelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kann nach Maßgabe des Abs. 2 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Entgeltermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (4) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 5 geregelt, geschätzt werden.
- (5) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (6) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft Kreis Aachen

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	353,46 €/t
Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung	288,62 €/t
Nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle	353,46 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Beseitigung	146,17 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der ca. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	265,15 €/t
Haushaltgroßgeräte (Weiße Ware)	9,93 €/Stück
Haushaltskühlgeräte	9,37

	€/Stück	
Abfallherkunft Stadt Aachen		
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrschutt sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	343,46 €/t	

Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung	200,68 €/t	
--	------------	--

Nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle	343,46 €/t	
--	------------	--

Kompostierbare Abfälle zur Beseitigung	143,23 €/t	
--	------------	--

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der ca. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	265,15 €/t	
---	------------	--

Haushaltgroßgeräte (Weiße Ware)	9,93 €/Stück	
---------------------------------	--------------	--

Kühlschränke	9,37 €/Stück	
--------------	--------------	--

Alle Herkunftsbereiche

Benutzung des Privatanliefererplatzes auf der ZD Alsdorf-Warden für Abfälle aus Privathaushalten bei Anlieferung mit PKW ohne Anhänger bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung	15,00 €/Anlief. .	
--	-------------------	--

Anlieferung von Grünabfällen aus Privathaushalten auf den Kompostierungsanlagen bei Anlieferung mit PKW ohne Anhänger bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung	3,00 €/Anlief.	
---	----------------	--

- (2) Für weitere Leistungen, z.B. Entsorgung von Altreifen, Entsorgung von Altöl, Ausstellung von Entsorgungsnachweisen, Ausstellung von Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes der Entsorgungsregion West.
- (3) Die Gebühren werden fällig beim Entstehen der Gebührenpflicht und sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (4) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 3 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer anerkannt sind. In diesen Fällen ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 6

Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 07.11.2003 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 7. November 2003

gez. Spelthahn gez. Meulenbergh
Der Vorsitzende Der Vorstandsvorsteher
der Versammlung

Beitragsatzung 2004 des Zweckverbandes

Entsorgungsregion West (ZEW) für die Abfallentsorgung vom 07. Nov. 2003

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und § 6 Abs. 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV NRW S. 708, 731) i.V.m. den §§ 28 bis 32 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 05. Mai 2003 hat die Versammlung am 07.11.2003 folgende Beitragsatzung beschlossen.

§ 1 Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt vom Kreis Düren Beiträge dafür, dass der Verband die thermische Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (20 03 01) und des Sperrmülls (20 03 07), übernommen hat, die von den Kommunen Aldenhoven, Iden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz eingesammelt werden (vgl. Anlage 3 zur Verbandssatzung des ZEW).

§ 2 Maßstab für Verbandsbeiträge

Beitragsmaßstab ist das Gewicht der in § 1 genannten Abfälle, die dem Verband zur Verbrennung zu überlassen sind. Die Ermittlung des Gewichts erfolgt gemäß § 3 der Gebührensatzung des ZEW.

§ 3 Beitragsatz

Der Beitrag für gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll beträgt für das Jahr 2004 264,57 €/t.

§ 4 Erhebung des Verbandsbeitrags

Der Beitrag wird durch den Verband mittels Beitragsbescheid erhoben. Dies geschieht für die in § 1 beschriebenen Leistungen des Verbandes, die dieser bis zum 31.12.2004 erbringt. Der Beitrag wird jeweils für einen Abrechnungszeitraum von einem Monat erhoben

und 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Inkrafttreten dieser Beitragsatzung. Der letzte Abrechnungszeitraum endet am 31. Dezember 2004.

Jeder Beitragsbescheid muß das Gewicht der im jeweiligen Abrechnungszeitraum überlassenen Abfälle und ebenso den Beitragsatz angeben.

§ 5 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Erhebung des Verbandsbeitrags gem. § 4 gilt folgendes:

1. Für die in § 1 beschriebenen Leistungen entrichtet der Kreis Düren an den Verband vom Inkrafttreten dieser Satzung an bis zum 31.12.2004 jährlich einen Mindestbeitrag in Euro, der sich berechnet aus

$20.000 (t) \times (\text{Beitragsatz aus § 3}) : 24$
(Anzahl der halben Monate/anno) x
(halbe Leistungsmonate/anno)

2. Als Stichtag der halben Monate gilt jeweils der 15.
3. Die für die Jahre 2003 und 2004 zu entrichtenden Mindestbeiträge sind nach Ablauf des jeweiligen Jahres durch Beitragsbescheid festzusetzen, nur dann, wenn die nach § 4 erhobenen Verbandsbeiträge den jeweiligen Mindestbeitrag unterschreiten. Die nach § 4 erhobenen Verbandsbeiträge sind mit dem jeweiligen Mindestbeitrag zu verrechnen. Der noch nicht ausgeglichene Teil des jeweiligen Mindestbeitrags ist fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 07.11.2003 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustande-

kommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 7. November 2003

Spelthahn
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Meulenbergh
Der Vorstandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2004 des Zweckverbandes Entsorgungsregion West

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. November 2003 zum Wirtschaftsplan 2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt:
 - a) den vorgelegten Erfolgsplan für das Jahr 2004 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 43.361.164 €,
 - b) den vorgelegten Vermögensplan, der keine Investitionen vorsieht.
 - c) den vorgelegten Stellenplan mit 1 Beamtenstelle,
 - d) den vorgelegten Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2008.

2. Der Höchstbetrag an Kassenkrediten wird auf 2.250.000 € festgesetzt.
3. Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Eschweiler, den 22. Dezember 2003

gez. Spelthahn
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Meulenbergh
Der Verbandsvorsteher

Herausgeber: Zweckverband Entsorgungsregion West – Der Verbandsvorsteher –, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler Telefon:02403/8766-0 Telefax: 02403/8766-515 E-Mail: presse@awa-gmbh.de
Vertrieb: Einzel Exemplare können zum Preis von 1,50 € angefordert werden. Der Bezug im Jahresabonnement ist zum Preis von 7,00 € möglich. Der Bezug des mtsblattes per E-Mail ist kostenfrei. Bestellungen an obige dresse.